

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 199

ausgegeben am 25. August 2010

Verordnung

vom 17. August 2010

über die berufliche Grundbildung Automobil- Fachfrau/Automobil-Fachmann mit Fähigkeits- zeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung, Berufsbild und Fachrichtungen

- 1) Die Berufsbezeichnung ist Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann.
- 2) Die Automobil-Fachfrauen/Automobil-Fachmänner zeichnen sich insbesondere durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:
 - a) Sie erwerben vielseitige Grundlagenkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in allgemeiner Technik und können diese anwenden.
 - b) Sie wenden erweiterte Grundlagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Garagenbetrieb an.
 - c) Die Kenntnisse in der Automobiltechnik befähigen sie, umweltschonende Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

d) Im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und ökologischen Verhaltensweisen erwerben sie Fähigkeiten, um ihre Kenntnisse in der Automobiltechnik und im Umgang mit der Kundschaft anzuwenden.

3) Innerhalb des Berufes Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann gibt es folgende Fachrichtungen:

a) Personenwagen;

b) Nutzfahrzeuge.

4) Automobil-Fachfrauen/Automobil-Fachmänner für Personenwagen führen insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

a) Sie reparieren vorwiegend durch Austauschen mit Neuteilen.

b) Sie arbeiten an Benzin- und schnelllaufenden Dieselmotoren.

c) Sie sind vertraut mit den Arbeiten an Fahrzeugen zum Personentransport, insbesondere im Bereich Bremsen.

5) Automobil-Fachfrauen/Automobil-Fachmänner für Nutzfahrzeuge führen insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

a) Sie reparieren einfache Bauteile und Baugruppen.

b) Sie kennen die Bedürfnisse und Anforderungen der Fahrzeuge für den kommerziellen Transport, insbesondere deren Bremsanlage.

c) Sie arbeiten an Nutzfahrzeug-Dieselmotoren.

6) Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Die Zusatzausbildung nach Lehrvertrag wird wie folgt geregelt:

a) Für die Automobil-Fachfrau/den Automobil-Fachmann der anderen Fachrichtung dauert die berufliche Praxis zum Erwerb der erforderlichen Handlungskompetenzen in der Regel ein Jahr. Die Prüfung beschränkt sich auf den Qualifikationsbereich praktische Arbeit und Berufskennntnisse.

b) Die berufliche Grundbildung dauert für Lernende, die bereits Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses in einem verwandten Beruf sind, in der Regel zwei Jahre. Die Prüfung umfasst die Qualifikationsbereiche praktische Arbeit und Berufskennntnisse.

c) Die berufliche Grundbildung dauert für Automobil-Assistentinnen/Automobil-Assistenten in der Regel zwei Jahre.

3) Der Lehrbetrieb bietet den Lernenden die Möglichkeit, entsprechend der gewählten Fachrichtung den Führerausweis zu erwerben und übernimmt die Kosten für mindestens 15 Lektionen praktischen Fahrunterrichts bei einem Fahrlehrer ihrer Wahl.

4) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Kompetenzen

1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.

2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst für beide Fachrichtungen Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

a) Technische Grundlagen:

Rechnen, Physik, Elektrotechnik, Stoffkunde, Fertigungstechnik;

b) Erweiterte Grundlagen:

Kommunikation, Kundendienst, technische Informationen, Vorschriften, Ersatzteildienst, Informatik;

c) Automobiltechnik:

Elektrik, Elektronik, Motor, Antrieb, Fahrwerk.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

a) Lernmethodik:

Informationsbeschaffung, Bildungsbuchhaltung, Lernformen, Transferfähigkeit, Lernprozess, Lernstrategien;

b) Arbeitsmethodik:

Problemlösungsstrategien, vernetztes Denken, Geschäftssinn, Pünktlichkeit, Flexibilität, ökologisches Verhalten, Arbeitsplanung, Arbeitstechnik, Arbeitsdokumentation.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

a) Selbstkompetenz:

Belastbarkeit, Selbständigkeit, Eigeninitiative, Selbstkritik, Interesse, Berufsmotivation;

b) Beziehungskompetenz:

Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Toleranz;

c) Verantwortungsbewusstsein:

Zuverlässigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Umgangsformen, Geschäftssinn.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für:

- a) die Bedienung und den Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, die mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden sind;
 - b) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
 - c) die Bedienung und den Unterhalt von Druckbehältern mit gesundheitsschädlichem, brand- oder explosionsgefährlichem Inhalt.
- 4) Voraussetzung für den Einsatz nach Abs. 3 ist eine der erhöhten Unfallgefahr angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung; diese sollen sich in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz niederschlagen.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt im ersten Lehrjahr im Durchschnitt an dreieinhalb Tagen, ab dem zweiten Lehrjahr im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1 260 Lektionen. Davon entfallen

- a) auf den berufskundlichen Unterricht: 760 Lektionen;
- b) auf den allgemein bildenden Unterricht: 360 Lektionen;
- c) auf den Sportunterricht: 140 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 40 und höchstens 45 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

- 3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 wie folgt näher aus:

- a) Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b) Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c) Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d) Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

3) Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a) die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b) die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c) die Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote, die im Notenausweis nach Art. 22 Abs. 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Art. 20 zählen;
- d) die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

4) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für die Automobil-Fachfrau/den Automobil-Fachmann mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe, wie z.B. Automobiliagnostikerin/Automobiliagnostiker, dipl. Automobilkauffrau/Automobilkaufmann, dipl. Automechanikerin/Automechaniker, dipl. Fahrzeug-Elektrikerin-Elektronikerin/Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker, dipl. Autoelektrikerin/Autoelektriker und Automobil-Ingenieurin/Ingenieur FH;
- b) gelernte Automechanikerin/gelernter Automechaniker, Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker, gelernte Autoelektrikerin/gelernter Autoelektriker, gelernte Fahrzeug-Elektrikerin-Elektronikerin/gelernter Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker mit mindestens dreijähriger beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann mit mindestens dreijähriger beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 13

Höchstzahl der Lernenden

- 1) In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:
 - a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin/ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 % beschäftigt wird; oder
 - b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigt werden.
- 2) Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- 3) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

4) Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14

Im Betrieb

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält den Bildungsstand in einem Bildungsbericht fest und bespricht diesen mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 15

In den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter überbetrieblicher Kurse dokumentieren während den besuchten Kursen die erbrachten Leistungen der Lernenden.

Art. 16

In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 17

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

1) Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2) Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 46 Abs. 3 BBG verlangten fünfjährigen Berufserfahrung müssen mindestens zwei Jahre im Tätigkeitsgebiet der Automobil-Fachfrauen/Automobil-Fachmänner nachzuweisen.

Art. 18

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit:

Die Prüfung dauert neun bis elf Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

- b) Berufskenntnisse:

Die Berufskenntnisse werden mittels einer vier Stunden dauernden Prüfung geprüft; davon insgesamt höchstens eine Stunde mündlich.

- c) Allgemeinbildung:

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: doppelt;
- b) Berufskennntnisse: einfach;
- c) Allgemeinbildung: einfach;
- d) Erfahrungsnote: einfach.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a) den berufskundlichen Unterricht;
- b) die überbetrieblichen Kurse.

4) Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bewerteten Kurse.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch des berufskundlichen Unterrichts und der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten für die Berechnung der Erfahrungsnote beibehalten. Werden der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern sowie die letzten zwei überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen die neuen Noten.

Art. 21

Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse doppelt gewichtet.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Automobil-Fachfrau FZ/Automobil-Fachmann FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a) die Fachrichtung;
- b) die Gesamtnote;
- c) die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote.

**X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für
Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann**

Art. 23

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Automobil-Fachfrauen/Automobil-Fachmänner obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Automonteurs wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2011 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Renate Müssner*
Regierungsrätin

- 1 46314 Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann (46315 Personenwagen; 46316 Nutzfahrzeuge)